

Erstens habe das Gericht in den Rn. 52 bis 58 des angefochtenen Urteils gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen, als es festgestellt habe, dass den öffentlichen Spielbanken durch die Erhebung eines geringeren Eintrittspreises pro Kunden auf der Grundlage der fraglichen Maßnahme kein Vorteil eingeräumt worden sei, da die gezahlten Beträge 80 % der Preise für Eintrittskarten ausmachten, die von den privaten und öffentlichen Spielbanken eingenommen worden seien.

Zweitens habe das Gericht in den Rn. 59 bis 68 des angefochtenen Urteils gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen, als es festgestellt habe, dass es nicht ausreiche, dass die Kommission den durch die fragliche Maßnahme gewährten Vorteil als unmittelbare steuerliche Diskriminierung von Gesetzes wegen einstufe, sondern dass die Kommission das Vorliegen eines Vorteils auf eine wirtschaftliche Untersuchung der Folgen der fraglichen Maßnahme hätte stützen müssen.

Drittens habe das Gericht in den Rn. 74 bis 80 des angefochtenen Urteils gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen, als es festgestellt habe, dass einerseits die Praxis des Gratiseintritts den Vorteil der fraglichen Maßnahme nicht verstärken könne, da diese keinen Vorteil gewährt habe, und andererseits die Kommission, um mit ihrem Vorbringen durchzudringen, hätte nachweisen müssen, dass die Zahl der gewährten Gratiseintritte im Verhältnis zum Zweck der griechischen Regelung, mit der diese Praxis erlaubt worden sei, übermäßig hoch gewesen sei und damit gegen die Bedingungen dieser nationalen Regelung verstoßen worden sei.

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2014 von Vadzim Ipatau gegen das Urteil des Gerichts
(Erste Kammer) vom 23. September 2014 in der Rechtssache T-646/11, Ipatau/Rat**

(Rechtssache C-535/14 P)

(2015/C 026/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Vadzim Ipatau (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Michalaukas)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 23. September 2014 (Rechtssache T-646/11) aufzuheben,
- den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden oder die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen,
- dem Rat die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf vier Rechtsmittelgründe.

Erstens ist er der Ansicht, das Gericht habe gegen das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verstoßen, indem es der Einreichung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe hinsichtlich der Frist für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage gegen den angefochtenen Rechtsakt den Suspensiveffekt abgesprochen habe.

Zweitens macht er geltend, das Gericht habe gegen die Verteidigungsrechte verstoßen. Es habe nämlich entschieden, dass der Rat weder verpflichtet sei, dem Kläger die ihm zur Last gelegten Umstände mitzuteilen noch, ihm die Gelegenheit zu geben, vor dem Erlass des Beschlusses 2012/642/GASP⁽¹⁾ und der Durchführungsverordnung Nr. 1017/2012⁽²⁾ gehört zu werden.

Drittens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass die in den streitigen Rechtsakten genannten Gründe hinreichend seien.

Schließlich habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass die streitigen Rechtsakte nicht unverhältnismäßig seien.

⁽¹⁾ Beschluss 2012/642/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. L 285, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1017/2012 des Rates vom 6. November 2012 zur Durchführung von Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. L 307, S. 7).

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Castellón (Dritte Kammer) (Spanien),
eingereicht am 27. November 2014 — Juan Carlos Sánchez Morcillo und María del Carmen Abril
García/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.**

(Rechtssache C-539/14)

(2015/C 026/25)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Castellón

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Juan Carlos Sánchez Morcillo und María del Carmen Abril García

Rechtsmittelgegnerin: Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.

Vorlagefrage

Ist Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 47, Art. 34 Abs. 3 und Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽²⁾ dahin auszulegen, dass er einer Verfahrensvorschrift wie Art. 695 Abs. 4 des spanischen Zivilprozessgesetzes entgegensteht, die im Rahmen der Regelung des Rechtsmittels gegen die Entscheidung über den Einspruch gegen die Zwangsvollstreckung in hypothekarisch belastete oder verpfändete Sachen vorsieht, dass nur gegen den Beschluss, mit dem die Einstellung der Vollstreckung angeordnet, die Nichtanwendbarkeit einer missbräuchlichen Klausel festgestellt oder der auf die Missbräuchlichkeit einer Klausel gestützte Einspruch zurückgewiesen wird, ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, was unmittelbar zur Folge hat, dass dem Gewerbetreibenden, der Vollstreckungsgläubiger ist, mehr Rechtsmittel zur Verfügung stehen als dem Verbraucher, der Vollstreckungsschuldner ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

⁽²⁾ ABl. 2000, C 364, S. 1.

**Rechtsmittel der DK Recycling und Roheisen GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer)
vom 26. September 2014 in der Rechtssache T-630/13, DK Recycling und Roheisen GmbH gegen
Europäische Kommission, eingelegt am 27. November 2014**

(Rechtssache C-540/14 P)

(2015/C 026/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: DK Recycling und Roheisen GmbH (Prozessbevollmächtigte: S. Altenschmidt und P.-A. Schütter, Rechtsanwältin)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt

1. das Urteil des Gerichts vom 26. September 2014 in der Rechtssache T-630/13 aufzuheben, soweit die Klage in Ziffer 2 der Entscheidungsformel im Übrigen abgewiesen wird;